



Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)

Änderung vom ...

Vorentwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bankengesetz vom 8. November 1934² wird wie folgt geändert:

Art. 3g Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Die FINMA ist ermächtigt, Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen, Offenlegung und Rechnungslegung für Finanzgruppen zu erlassen.

² Sie ist ermächtigt, für bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen, Offenlegung und Rechnungslegung zu erlassen oder einzelfallweise festzulegen. ...

Art. 5 *Offenlegung*

¹ Der Bundesrat bestimmt die Elemente der Offenlegung. Er legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest.

² Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 10 Abs. 4 Bst. a^{bis}

⁴ Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Nationalbank und der FINMA:
a^{bis}. die Offenlegung;

¹ BBl ...

² SR 952.0

Art. 10a Massnahmen im Bereich der Vergütungen

¹ Wird einer systemrelevanten Bank oder ihrer Konzernobergesellschaft trotz Umsetzung der besonderen Anforderungen direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmitteln gewährt, so ordnet der Bundesrat für die Dauer der beanspruchten Unterstützung gleichzeitig Massnahmen im Bereich der Vergütungen an.

² Er kann insbesondere, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Bank und der beanspruchten Unterstützung:

- a. die Auszahlung variabler Vergütungen ganz oder teilweise verbieten;
- b. Anpassungen des Vergütungssystems anordnen;
- c. die Bank dazu verpflichten, bereits ausbezahlte variable Vergütungen von Personen zurückzufordern, die in der Bank eine leitende Stellung haben oder hatten und die für die Notwendigkeit der staatlichen Beihilfe massgeblich mitverantwortlich sind.

³ Systemrelevante Banken und ihre Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, in ihren Vergütungssystemen verbindlich einen Vorbehalt anzubringen, wonach im Fall staatlicher Unterstützung nach diesem Artikel der Rechtsanspruch auf variable Vergütung beschränkt werden kann sowie bereits ausbezahlte variable Vergütungen zurückgefordert werden können.

⁴ Die FINMA überprüft die Umsetzung der Massnahmen im Bereich der Vergütungen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Sechsten Abschnitts

Art. 10b Zusammenarbeit des EFD, der FINMA und der Nationalbank zur Abwendung und Bewältigung des Ausfalls einer systemrelevanten Bank

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), die FINMA und die Nationalbank arbeiten zur Abwendung und zur Bewältigung des Ausfalls einer systemrelevanten Bank eng zusammen.

² Die FINMA benachrichtigt nach Anhörung der Nationalbank unverzüglich das EFD, sobald ihre Einschätzung zum Ergebnis führt, dass bei der systemrelevanten Bank direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmitteln wahrscheinlich werden kann. Die FINMA und die Nationalbank teilen dem EFD ihre Einschätzungen mit. Die FINMA schätzt insbesondere das Risiko für die betroffene systemrelevante Bank ein. Die Nationalbank schätzt insbesondere die Risiken für die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem ein.

Art. 12 Vorratskapital

¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktien- oder das Partizipationskapital zu erhöhen. Sie geben die obere Grenze an, bis zu der der Verwaltungsrat das Kapital erhöhen kann.

² Beschliesst der Verwaltungsrat, das Aktien- oder das Partizipationskapital zu erhöhen, so erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.

³ Nach jeder Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals macht der Verwaltungsrat die erforderlichen Feststellungen und ändert die Statuten entsprechend. Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre oder Partizipanten aus wichtigen Gründen aufheben, insbesondere wenn dies der raschen und reibungslosen Platzierung der Aktien oder Partizipationsscheine dient. Die neuen Aktien oder Partizipationsscheine sind in diesem Fall zu Marktbedingungen auszugeben. Ein Abschlag ist zulässig, soweit dies im Hinblick auf die rasche und vollständige Platzierung der Aktien oder Partizipationsscheine im Interesse der Gesellschaft liegt.

⁵ Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften des OR³ über die ordentliche Kapitalerhöhung (Art. 650–652h OR) und über die Partizipationsscheine (Art. 656a–656g OR) mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a. Artikel 650 (Beschluss der Generalversammlung);
- b. Artikel 652b Absatz 2 (wichtige Gründe für den Bezugsrechtsausschluss);
- c. Artikel 652d (Erhöhung aus Eigenkapital);
- d. Artikel 656b Absatz 1 (betragsmässige Beschränkung der Erhöhung des Partizipationskapitals).

Art. 13 Abs. 1, 2 Einleitungsteil sowie Abs. 6 und 8 Einleitungssatz

¹ Die Generalversammlung kann ein bedingtes Wandlungskapital beschliessen, indem sie in den Statuten festlegt, dass sich die Forderungsrechte aus Pflichtwandelanleihen beim Eintritt des auslösenden Ereignisses in Aktien oder Partizipationsscheine wandeln.

² Sie kann in den Statuten den Nennbetrag des bedingten Wandlungskapitals beschränken. Sie setzt in den Statuten fest:

⁶ Der Beschluss des Verwaltungsrates ist unverzüglich beim Handelsregister anzumelden.

⁸ Die Vorschriften des OR⁴ zur Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 653–653i) finden keine Anwendung mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

Art. 14 Abs. 6

⁶ Sie können der Generalversammlung, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Antrag auf Einleitung einer Sonderuntersuchung stellen. Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können sie, wenn sie zusammen mindestens

³ SR 220

⁴ SR 220

10 Prozent des Beteiligungskapitals oder Beteiligungskapital im Nennwert von 2 Millionen Franken halten, innert dreier Monate das Gericht ersuchen, eine Sonderuntersuchung einzuleiten. Für das Verfahren sind die Artikel 697c–697h^{bis} OR⁵ sinngemäss anwendbar.

Art. 14b Meldepflichten und Verzeichnis bei Genossenschaftsbanken

¹ Wer nicht kotierte Beteiligungsscheine erwirbt, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Genossenschaftsbank melden.

² Der Inhaber hat den Besitz des Beteiligungsscheins nachzuweisen und sich wie folgt zu identifizieren:

- a. als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis, im Original oder in Kopie;
- b. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug;
- c. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.

³ Der Inhaber muss der Genossenschaftsbank jede Änderung seines Vor- oder seines Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden.

⁴ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Beteiligungsscheine nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008⁶ als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Genossenschaftsbank bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Beteiligungsscheine hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.

⁵ Zusätzlich zur Meldepflicht nach den Absätzen 1–4 gilt eine Meldepflicht für wirtschaftlich berechnete Personen. Artikel 697j OR ist sinngemäss anwendbar.

⁶ Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschafterverzeichnis ein.

⁷ Für das Verzeichnis gelten neben den Bestimmungen für das Genossenschafterverzeichnis folgende Vorgaben:

- a. Es enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaber von Beteiligungsscheinen und der wirtschaftlich berechtigten Personen.
- b. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaber von Beteiligungsscheinen.

⁵ SR 220

⁶ SR 957.1

- c. Die Belege, die einer Meldung nach diesem Artikel zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

⁸ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Art. 26 Abs. 1 Bst. h und i

¹ Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:

- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen;
- i. die Abschreibung von zusätzlichem Kernkapital anordnen.

Art. 30 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003⁷ (FusG) ist nicht anwendbar.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des zwölften Abschnitts

Elfter a. Abschnitt: Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken

Art. 32a Gewährung von Ausfallgarantien

¹ Der Bund kann der Nationalbank Ausfallgarantien gewähren für Liquiditätshilfe-Darlehen an Banken, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe sind. Er schätzt die mit der Gewährung der Ausfallgarantien verbundenen Risiken ein und berücksichtigt dabei insbesondere das Konkursprivileg nach Artikel 32h.

² Mit einer Ausfallgarantie verpflichtet sich der Bund im Umfang des Garantiebetrags, nach Abschluss eines Bankenkursverfahrens über die Darlehensnehmerin einen definitiven Verlust der Nationalbank aus den vom Bund gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen und der Risikoprämie der Nationalbank (Art. 32c Abs. 2 und 3), zu übernehmen.

³ Für die Gewährung einer Ausfallgarantie müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Darlehensnehmerin hat die mit eigenen Mitteln erschliessbaren Finanzierungsquellen ausgeschöpft. Die Nationalbank bestätigt, dass die Darlehensnehmerin und die Finanzgruppe über keine geeigneten Sicherheiten mehr für die Besicherung ausserordentlicher Liquiditätshilfe-Darlehen verfügen. Die

⁷ SR 221.301

FINMA bestätigt, dass der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe keine anderweitigen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

- b. Die FINMA hat ein Sanierungsverfahren eingeleitet oder ein solches steht bevor.
- c. Die FINMA bestätigt, dass die Darlehensnehmerin solvent ist oder dass ein Sanierungsplan vorliegt.
- d. Ohne Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie droht eine erhebliche Schädigung der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems.
- e. Die Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie sind für die Sanierung der Darlehensnehmerin geeignet und erforderlich.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Nationalbank an die Darlehensnehmerin.

Art. 32b Kreditbewilligung

Die Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredits richtet sich nach Artikel 28 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005⁸ (FHG).

Art. 32c Bereitstellungsprämie, Risikoprämien, Zinsen und Kosten für Leistungen Dritter

¹ Der Bund hat Anspruch auf eine Prämie für die Bereitstellung einer Ausfallgarantie. Die Bereitstellungsprämie bemisst sich an der Höhe der Ausfallgarantie und wird im Einzelfall bestimmt.

² Der Bund und die Nationalbank haben Anspruch auf je eine Risikoprämie zur Abgeltung der mit einem Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie übernommenen Risiken. Die Risikoprämien bemessen sich an der Höhe der ausbezahlten Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie und werden im Einzelfall bestimmt. Der Bund und die Nationalbank können ihre Risikoprämie insbesondere an eine veränderte Risikosituation anpassen.

³ Die Nationalbank hat Anspruch auf Zinsen auf Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie.

⁴ Die Nationalbank belastet die Bereitstellungs- und Risikoprämien der Darlehensnehmerin im Rahmen der Darlehensgewährung und schreibt dem Bund die Bereitstellungsprämie und die ihm zustehende Risikoprämie gut.

⁵ Im Rahmen eines Konkursverfahrens ist die Nationalbank ermächtigt und verpflichtet, die dem Bund zustehenden aufgelaufenen Bereitstellungs- und Risikoprämien im Namen des Bundes geltend zu machen.

⁶ Beim Bund, bei der Nationalbank oder bei der FINMA angefallene Kosten für Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Gewährung, Verwaltung, Abwicklung,

⁸ SR 611.0

Überwachung und Prüfung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie entstehen, werden der Darlehensnehmerin auferlegt.

Art. 32d Verträge

Die Einzelheiten der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie, der Ausfallgarantie und der damit verbundenen Prämien, Zinsen und Kosten werden in Verträgen zwischen dem Bund und der Nationalbank sowie zwischen der Nationalbank und der Darlehensnehmerin geregelt.

Art. 32e Rückzahlung

Die Darlehensnehmerin muss die Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie vor anderen Liquiditätshilfe-Darlehen, die die Nationalbank ihr gewährt hat, zurückzahlen. Vorbehalten bleibt eine vorgängige Rückzahlung anderer Liquiditätshilfe-Darlehen, die die Nationalbank ihr gewährt hat, soweit für diese Darlehen aufgrund von Marktveränderungen keine ausreichenden Sicherheiten mehr bestehen oder soweit der Bund einer vorgängigen Rückzahlung in begründeten Fällen vorgängig zugestimmt hat.

Art. 32f Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie

¹ Während der Laufzeit des Vertrags betreffend ein Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie und, bei aufgelöstem Vertrag, bis zur vollständigen Rückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie sowie der vollständigen Begleichung der aufgelaufenen Zinsen und Prämien nach Artikel 32c sind der Darlehensnehmerin und ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nicht erlaubt:

- a. die Beschlussfassung über und die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen an Personen inner- und ausserhalb des Konzerns der Darlehensnehmerin;
- b. die Rückerstattung von Kapitaleinlagen;
- c. die Gewährung von Darlehen an die und die Rückzahlung von Darlehen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Konzernobergesellschaft.

² Die Erfüllung vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten bei Geschäften nach Absatz 1 Buchstaben b und c ist zulässig.

³ Die Darlehensnehmerin und die mit ihr direkt oder indirekt verbundenen Konzerngesellschaften dürfen weder Handlungen vornehmen, die die Rückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie und die vollständige Begleichung der Zinsen und Prämien nach Artikel 32c verzögern oder gefährden könnten, noch dürfen sie Handlungen unterlassen, die der Rückzahlung dieser Darlehen und der vollständigen Begleichung der Zinsen und Prämien nach Artikel 32c dienlich sind.

⁴ Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht, wenn die Darlehensnehmerin oder die Finanzgruppe von einer Drittgellschaft übernommen und die Darlehensnehmerin oder die Finanzgruppe von einer Einheit der Drittgellschaft absorbiert wird.

Art. 32g Risikoreduktion, Überwachung und Berichterstattung

¹ Die FINMA und die Nationalbank als Darlehensgeberin sorgen nach Auszahlung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie soweit möglich dafür, dass die Risiken des Bundes aus Ausfallgarantien reduziert werden.

² Die FINMA überwacht die Verwendung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie unter Berücksichtigung der Pflichten nach Artikel 32*f* und erstattet darüber dem EFD mindestens monatlich Bericht.

Art. 32h Konkursprivileg für Forderungen aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie

¹ Forderungen der Nationalbank aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie, die aufgelaufenen Prämien der Nationalbank und des Bundes und aufgelaufene Zinsen nach Artikel 32*c* werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zugewiesen.

² Innerhalb der zweiten Klasse sind die Forderungen nach Artikel 219 Absatz 4 Buchstaben a–f SchKG sowie die Forderungen aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen und die aufgelaufenen Zinsen nach Artikel 51*b* des vorliegenden Gesetzes vorab zu befriedigen.

Art. 32i Inanspruchnahme der Ausfallgarantie durch die Nationalbank

¹ Die Inanspruchnahme der Ausfallgarantie durch die Nationalbank setzt voraus, dass:

- a. die Nationalbank die Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie, die aufgelaufenen Zinsen, ihre Risikoprämie und im Namen des Bundes die aufgelaufenen Bereitstellungs- und Risikoprämien im Konkursverfahren umfassend geltend gemacht hat; und
- b. das Konkursverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

² Allfällige weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausfallgarantie legen Bund und Nationalbank im Vertrag zur Ausfallgarantie fest.

Art. 32j Fälligkeit der gedeckten Forderung

Die Forderung aus einem definitiven Verlust der Nationalbank aus den Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie wird 5 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens fällig.

Art. 32k Informationsaustausch und Datenbearbeitung

¹ Das EFD, die FINMA und die Nationalbank tauschen nicht öffentlich zugängliche Informationen aus, die für den Vollzug dieses Abschnitts notwendig sind, namentlich

⁹ SR 281.1

für die Gewährung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Abwicklung von Liquiditätshilfe-Darlehen und Ausfallgarantien sowie von Sicherheiten oder für die Marktbeobachtung.

² Die FINMA und die Nationalbank erteilen dem EFD insbesondere alle Informationen, die das EFD als wesentlich erachtet für die Bewertung der Risiken für den eidgenössischen Finanzhaushalt im Hinblick auf die Gewährung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Abwicklung von Liquiditätshilfe-Darlehen und Ausfallgarantien. Das EFD leitet der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Informationen und Unterlagen weiter, die diese für die Beurteilung der Liquiditätshilfe-Darlehen, der Ausfallgarantien sowie der damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen des Bundes benötigt.

³ Das EFD, die FINMA, die Nationalbank und die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie die für den Vollzug dieses Abschnitts beigezogenen Dritten dürfen Personen- und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁰ und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹, und andere Informationen bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Abschnitts notwendig ist, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung, die Prüfung und die Abwicklung von Liquiditätshilfe-Darlehen und Ausfallgarantien sowie von Sicherheiten oder für die Marktbeobachtung.

Art. 46 Abs. 1 Bst. d

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
d. die Pflichten nach Artikel 32f verletzt.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des fünfzehnten Abschnitts

Vierzehnter a. Abschnitt: Bestimmungen über Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2023¹² erfolgten

Art. 51a Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Verordnung vom 16.

¹⁰ SR 235.1

¹¹ SR 172.010

¹² SR 952.3

März 2023¹³ über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken in der Fassung vom 19. März 2023¹⁴ erfolgten.

Art. 51b Zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen

¹ In Absprache mit der Nationalbank bestimmt der Bundesrat die Höhe der von der Nationalbank höchstens auszahlbaren zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen pro Finanzgruppe.

² Die Nationalbank bestimmt die Bedingungen der zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen. Sie kann im Rahmen der nach Absatz 1 bestimmten maximalen Höhe separate zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen an mehrere Banken innerhalb der gleichen systemrelevanten Finanzgruppe gewähren.

³ Die Artikel 32a Absatz 3, 32c Absätze 3 und 6, 32f sowie 51e Absatz 1 gelten für die zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sinngemäss.

⁴ Forderungen der Nationalbank aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen und die aufgelaufenen Zinsen werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG zugewiesen. Innerhalb der zweiten Klasse sind die Forderungen nach Artikel 219 Absatz 4 Buchstaben a–f SchKG vor den Forderungen aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen und diese vor den Forderungen aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie zu befriedigen.

Art. 51c Verhältnis zusätzlicher Liquiditätshilfe-Darlehen zu Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie

Wurden einer Bank gestützt auf die Verordnung vom 16. März 2023¹⁵ über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken in der Fassung vom 19. März 2023¹⁶ zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen gewährt, so muss sich die Ausschöpfung dieser Darlehen abzeichnen, bevor ihr Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie nach elften a. Abschnitt ausbezahlt werden können. Die Nationalbank bestätigt die Ausschöpfung der zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen gegenüber dem EFD.

Art. 51d Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantien

Auf Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie zwecks Fortführung der Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin, die gestützt auf die Verordnung vom 16. März 2023¹⁷ über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken in der Fassung vom 19. März 2023¹⁸, gewährt worden

¹³ SR 952.3

¹⁴ AS 2023 136

¹⁵ SR 952.3

¹⁶ AS 2023 136

¹⁷ SR 952.3

¹⁸ AS 2023 136

sind, finden die Artikel 32a, ausgenommen Absatz 3 Buchstaben b und e, Artikel 32b–32k und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 51e sinngemäss Anwendung.

Art. 51e Weitere Massnahmen der FINMA

¹ Im Zusammenhang mit Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie nach Artikel 51d kann die FINMA den vollständigen oder teilweisen Wechsel des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie des Geschäftsführungsorgans der Darlehensnehmerin verlangen und weitere Massnahmen analog nach Artikel 26 verfügen.

² Im Zusammenhang mit Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie nach Artikel 51d kann die FINMA im Zeitpunkt der Kreditbewilligung gegenüber der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe anordnen, zusätzliches Kernkapital abzuschreiben.

Art. 51f Abweichungen vom Fusionsgesetz

¹ Bei Transaktionen nach dem FusG¹⁹ zwischen von der FINMA beaufsichtigten Banken, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe und international tätig sind, oder ihren Gruppengesellschaften gilt Folgendes, soweit dies zum Schutz der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems notwendig ist:

- a. Zur Durchführung solcher Transaktionen bedarf es keiner Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Gesellschaften, sofern die FINMA der Transaktion zustimmt.
- b. Die Artikel 11, 14, 15 und 16 FusG finden keine Anwendung, sofern die FINMA der Transaktion zustimmt.
- c. Stimmt die FINMA zu, so kann von weiteren transaktionsbedingten Anforderungen des FusG abgewichen werden, sofern die besonderen Umstände dies erfordern; die FINMA konsultiert diesfalls vorgängig die betroffenen kantonalen Handelsregisterbehörden sowie das Eidgenössische Amt für das Handelsregister.

² Die Entscheide der FINMA sind für die Handelsregisterbehörden bindend.

Art. 51g Garantie zur Verlustabsicherung

¹ Bei einer Transaktion nach dem FusG²⁰ zwischen von der FINMA beaufsichtigten Banken, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe und international tätig sind, kann der Bund der übernehmenden Bank eine Garantie zur Absicherung eines Verlusts aus abzuwickelnder Aktiven der übernommenen Bank gewähren.

¹⁹ SR 221.301

²⁰ SR 221.301

² Für die Gewährung der Garantie zur Verlustabsicherung ist bei Dringlichkeit die Bewilligung eines erforderlichen Verpflichtungskredits nach Artikel 28 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005²¹ einzuholen. Die Garantie zur Verlustabsicherung beträgt höchstens 9 Milliarden Schweizer Franken.

³ Für die Inanspruchnahme der Garantie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Alle abzuwickelnden Aktiven wurden definitiv verwertet.
- b. Die übernehmende Bank hat auf den abzuwickelnden Aktiven einen definitiven Verlust von 5 Milliarden Schweizer Franken getragen.
- c. Die FINMA überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b und bestätigt gegenüber dem Bund den definitiv eingetretenen Verlust der übernehmenden Bank von 5 Milliarden Schweizer Franken sowie den definitiven Verlust, der durch die Garantie abzudecken ist.

⁴ Die Einzelheiten der Garantie zur Verlustabsicherung werden in einem Garantievertrag zwischen dem Bund und der übernehmenden Bank geregelt. Der Bund kann der übernehmenden Bank die Kosten für die Strukturierung, Bereitstellung, Überwachung, Prüfung und Abwicklung der Garantie ganz oder teilweise auferlegen.

⁵ Die übernehmende und die zu übernehmende Bank sind ungeachtet allfälliger vertraglicher oder gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet, dem Bund und von ihm beigezogenen Dritten alle Informationen zu übermitteln, die im Zusammenhang mit einer Garantie zur Verlustabsicherung notwendig sind, und dem Bund und den beigezogenen Dritten auf Verlangen sämtliche relevanten Unterlagen, einschliesslich aller Verträge und Rechnungsabschlüsse sowie deren Grundlagen, zur Verfügung zu stellen.

Art. 51h Informationsaustausch

Für den Vollzug dieses Abschnitts gilt Artikel 32*k* sinngemäss.

Art. 51i Überprüfung dieses Abschnitts

Der Bundesrat hat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die Bestimmungen dieses Abschnitts zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und zeigt den allfälligen Aufhebungs- oder Anpassungsbedarf auf Gesetzesstufe auf.

Art. 52a

Aufgehoben

²¹ SR 611.0

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Artikel 51*b* Absätze 1–3 und Artikel 51*c* treten am 31. Dezember 2027 ausser Kraft.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²²

Art. 46 Abs. 2 Bst. f

² Absatz 1 gilt nicht in Verfahren betreffend:

- f. Übernahmesachen (Art. 83 Bst. u).

Art. 83 Bst. u

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- u. Entscheide in Übernahmesachen (Art. 125–141 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015²³ [FinfraG]); in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig, wenn das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 141 Absatz 1^{bis} FinfraG als erste Beschwerdeinstanz entschieden hat;

Art. 100 Abs. 2 Bst. e

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage:

- e. bei Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts in Übernahmesachen, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 141 Absatz 1^{bis} FinfraG als erste Beschwerdeinstanz getroffen hat.

2. Bundesgesetz vom 11. April 1889²⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 219 Abs. 4 Zweite Klasse Bst. g

⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

Zweite Klasse

- g. Forderungen der Schweizerischen Nationalbank aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen und die aufgelaufenen Zinsen nach Artikel 51b des Bankengesetzes und aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie nach Artikel 32a

²² SR 173.110

²³ SR 958.1

²⁴ SR 281.1

des Bankengesetzes, die aufgelaufenen Zinsen und Prämien nach Artikel 32c des Bankengesetzes. Die Forderungen nach den Buchstaben a–f sind vor den Forderungen aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen und diese vor den Forderungen aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie und den aufgelaufenen Zinsen und Prämien zu befriedigen.

Art. 220 Abs. 1

¹ Die Gläubiger der nämlichen Klasse haben unter sich gleiches Recht; vorbehalten bleibt Artikel 219 Absatz 4 Zweite Klasse Buchstabe g.

3. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007²⁵

Art. 19 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der FINMA, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der FINMA Beauftragten richtet sich unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958²⁶.

² Die FINMA und die von ihr Beauftragten haften nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer oder eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

³ Wird für Handlungen des Verwaltungsrats zu Geschäften von grosser Tragweite nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b eine Haftung geltend gemacht, so erlässt das EFD über streitige Ansprüche von Dritten oder des Bundes gegen die FINMA eine Verfügung.

4. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015²⁷

Art. 140 Abs. 1

¹ Verfügungen der Übernahmekommission können innert einer Frist von fünf Börsentagen bei der FINMA angefochten werden; vorbehalten bleibt die direkte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nach Artikel 141 Absatz 1^{bis}.

Art. 141 Abs. 1 zweiter Satz, 1^{bis} und 2

¹ ... Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einzureichen.

²⁵ SR 956.1

²⁶ SR 170.32

²⁷ SR 958.1

^{1bis} Hat die FINMA in Übernahmesachen gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b FINMAG²⁸ entschieden und erlässt die Übernahmekommission in diesem Zusammenhang eine Verfügung, so ist innert einer Frist von fünf Börsentagen direkt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu führen. Wird eine Verfügung der Übernahmekommission bei der FINMA angefochten und erfordert die davon betroffene Übernahmesache einen Entscheid gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b FINMAG, so überweist die FINMA die Beschwerde ohne Verzug an das Bundesverwaltungsgericht. Entscheidet das Bundesverwaltungsgericht als erste Beschwerdeinstanz, ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

² Die Beschwerden nach diesem Artikel haben keine aufschiebende Wirkung.